

**Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für die Bürgerbeteiligung Windpark Beltheim II –
Vorzeichnungsrecht für Anwohner und STAWAG-Stromkunden**

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.		
Stand: 23. Januar 2023 Seit der erstmaligen Erstellung vorgenommene Aktualisierungen: 1		
1	Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unten Ziff. 5) wird verwiesen.
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Bürgerbeteiligung Windpark Beltheim II – Vorzeichnungsrecht für Anwohner und STAWAG-Stromkunden
2	Anbieterin der Vermögensanlage	STAWAG Energie GmbH, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen, eingetragen beim Amtsgericht Aachen unter der Registernummer HRB 7739.
	Emittentin der Vermögensanlage	Windpark Beltheim II GmbH & Co. KG, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen, eingetragen beim Amtsgericht Aachen unter der Registernummer HRA 8203.
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in dem Betrieb, der Verwaltung, der Planung und der Errichtung des Windpark Beltheim II.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	https://www.buergerbeteiligung.stawag.de/ , betrieben durch die eueco GmbH, eingetragen beim Registergericht des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 197306, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München.
3	Anlagestrategie	Die Anlagestrategie besteht darin, den Betrieb des Anlageobjektes, den Windpark Beltheim II, zu finanzieren und aus dessen Betrieb Überschüsse und Erträge zu erzielen.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht darin, für die Teilablösung einer bestehenden Fremdfinanzierung des Windparks Beltheim II Nachrangdarlehen einzuwerben.
	Anlageobjekt (inkl. Angaben zu dessen Realisierungsgrad, abgeschlossenen Verträgen, ob die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern dazu allein ausreichend sind und Gesamtkosten)	<p>Anlageobjekt ist die Teilablösung einer bestehenden Fremdfinanzierung und der Betrieb des Windparks Beltheim II. Dabei werden sämtliche eingeworbenen Anlegergelder für die teilweise vorzeitige Rückzahlung eines bestehenden Darlehensvertrages mit der DZ Bank AG verwendet, welcher zur Finanzierung der Errichtung des Windparks mit einer Gesamtdarlehenssumme von ursprünglich 23,6 Mio. Euro (davon 20.500.000 Euro Langfristfinanzierung und 3.100.000 Euro Eigenkapitalzwischenfinanzierung) abgeschlossen wurde. Die Zins- und Rückzahlung dieser Vermögensanlage wird dabei durch den Betrieb des Windparks, d.h. den Verkauf des im Windpark produzierten Stroms, erwirtschaftet. Der Windpark liegt in D-56290 Beltheim im Rhein-Hunsrück-Kreis (Gemarkung Beltheim, Flur 11, Flurstücke 8/1, 8/2 und Gemarkung Frankweiler Flur 9, Flurstücke 1, 40). Er umfasst fünf Windenergieanlagen vom Typ 3.2M114 des Herstellers Senvion Deutschland GmbH mit einer Leistung von je 3,17 Megawatt. Des Weiteren umfasst der Windpark Kabel und weitere Infrastruktur. Alle fünf Windenergieanlagen liegen in einer zusammenhängenden Waldfläche und haben einen gemeinsamen Netzeinspeisepunkt. Der Windpark hat eine Gesamtleistung von 15,85 MW. Die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen und Genehmigungen liegen bereits vollständig vor. Der Windpark wurde bereits vollständig errichtet und am 07.06.2013 final in Betrieb genommen. Die Emittentin hat folgende Verträge geschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollwartungsvertrag mit der Deutsche Windtechnik X-Service GmbH • Grundstückspachtverträge mit der Ortsgemeinde Beltheim • Infrastruktur-Nutzungs- und Poolingvertrag mit der Umspannwerk Windpark Hunsrück GmbH & Co. KG • Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung mit der STAWAG Energie GmbH, • Direktvermarktungsvertrag mit der QUADRA Energy GmbH • Finanzierungsverträge mit der DZ Bank AG • Versicherungsverträge mit der Marsh GmbH <p>Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern werden vollumfänglich zur teilweisen vorzeitigen Rückzahlung der oben genannten bestehenden Fremdfinanzierung eingesetzt und reichen für diese Teilablösung allein aus. Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern würden nicht zur Refinanzierung der Gesamtkosten des Anlageobjektes Windpark Beltheim II ausreichen. Die Gesamtkosten des Anlageobjektes Windpark Beltheim II betragen 26.090.000 Euro, die in Höhe von 20.500.000 Euro durch Fremdkapital und in Höhe von 5.590.000 Euro durch Eigenkapital finanziert wurden. Die Gesamtkosten der Teilablösung entsprechen den Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern dieser Vermögensanlage und der Vermögensanlage „Bürgerbeteiligung Windpark Beltheim II“, da die Emittentin die Höhe der Rückzahlung frei bestimmen und so an die Höhe der tatsächlich eingeworbenen Nettoeinnahmen anpassen kann. Die Betriebskosten des Windparks werden nicht aus Anlegergeldern, sondern aus den mit dem Verkauf des produzierten Stroms erzielten Erlösen gedeckt. Die Gesamtkosten des Betriebs des Windparks betragen jährlich rund 1,4 Mio. Euro.</p>
4	Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für den jeweiligen Anleger mit Vertragsschluss und endet für alle Anleger am 30.06.2029. Diese Vermögensanlage wird vom 30.01. bis zum 12.02.2023 öffentlich angeboten und stellt bei wirtschaftlicher Betrachtung ein Vorzeichnungsrecht für die in Ziffer 11 definierte Anlegergruppe dar, da ab dem 13.02.2023 eine ansonsten identische Vermögensanlage „Bürgerbeteiligung Windpark Beltheim II“ angeboten wird, die zusätzlich von Einwohnern der Stadt und Städteregion Aachen gezeichnet werden kann.
	Kündigung	Ein vorzeitiger Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag ist vonseiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht (d.h. innerhalb von zehn Bankarbeitstagen, nachdem der Anleger von der Emittentin über die Annahme des Vertrags benachrichtigt wurde) erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung während der Laufzeit für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Laufzeitende nicht zugemutet werden kann. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die genaue Frist hängt von den Umständen des Einzelfalls ab; in der Regel sind sechs bis sieben Wochen noch angemessen. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung in Höhe von 3,5% p.a. auf den jeweils ausstehenden Darlehensbetrag. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt taggenau nach der Methode act/act. Die Zinsen werden jeweils zum 31.12 eines jeden Kalenderjahres fällig, erstmals zum 31.12.2023, letztmals – vorbehaltlich einer frühzeitigen Vertragsbeendigung sowie des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts – zum 30.06.2029.

	Konditionen der Rückzahlung	Das Nachrangdarlehen wird an den Anleger vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts in jährlichen Raten wie folgt zurückgezahlt: <ul style="list-style-type: none"> • in Höhe von 15% des ursprünglich investierten Betrags zum 31.12.2024 • in Höhe von 15% des ursprünglich investierten Betrags zum 31.12.2025 • in Höhe von 15% des ursprünglich investierten Betrags zum 31.12.2026 • in Höhe von 15% des ursprünglich investierten Betrags zum 31.12.2027 • in Höhe von 15% des ursprünglich investierten Betrags zum 31.12.2028 • in Höhe von 25% wird zum Ende der Laufzeit als Schlusszahlung zum 30.06.2029.
5	Risiken	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung mit einzubeziehen und die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach allen Fremdgäubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Emittentin herbeigeführt werden würde. Der qualifizierte Rangrücktritt hat zur Folge, dass der Anleger mit der Vermögensanlage ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko übernimmt, dessen Realisierung er mangels Mitwirkungs- und Kontrollrechten in keiner Weise beeinflussen kann und dass es zu einer dauerhaften Aussetzung (auch außerhalb der Insolvenz der Gesellschaft) jeglicher Zahlung kommen kann. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass das Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.
	Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung die vereinbarten Zins- und Rückzahlungen überhaupt nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt leisten kann. Die Emittentin kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Dies droht insbesondere dann, wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, die – nach der Teilablösung mit den Nettoeinnahmen dieser Vermögensanlage verbleibenden und gegenüber dieser Vermögensanlage vorrangig zu befriedigenden – Verbindlichkeiten aus der Fremdfinanzierung mit der DZ Bank AG zu bedienen. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).
	Risiken aus dem Betrieb des Windparks	Der Betrieb eines Windparks ist mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die gegenwärtig nicht exakt beziffert und höher als angenommen ausfallen können. Weiter besteht das Risiko, dass der Windpark geringere Erträge erbringt als ursprünglich angenommen. Es besteht dabei insbesondere das Risiko, dass während der Betriebsdauer technische Probleme – wie z.B. Materialermüdungen, nicht vorhergesehene Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß – auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der Windenergieanlage beeinträchtigen oder dazu führen, dass die Windenergieanlagen früher als erwartet ausfallen und ggf. ersetzt werden müssen. Es besteht weiter das Risiko, dass nicht kalkulierte und unvorhersehbare Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse, langfristige Klimaveränderungen oder eine allgemeine Änderung des Windaufkommens dazu führen, dass die Ausbeute der Windenergieanlagen zur Energieerzeugung bzw. Nutzung geringer ausfällt als angenommen. Es besteht das Risiko, dass erforderliche Genehmigungen aufgehoben werden, was dazu führen kann, dass der Windpark vorzeitig ganz oder teilweise zurückgebaut werden muss. Weiter besteht das Risiko, dass durch zusätzliche behördliche Auflagen (beispielsweise im Bereich Artenschutz) geringere Erträge oder höhere Kosten verursacht werden. Zudem besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen könnte, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren oder dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße Strom aus erneuerbaren Energien eingespeist werden darf. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Dauer der Kapitalbindung	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens endet am 30.06.2029. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann aufgrund der Nachrangigkeit der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht durchgesetzt werden.
	Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen der vorliegenden Vermögensanlage beträgt insgesamt € 6.000.000. Das bei Beendigung des öffentlichen Angebots dieser Vermögensanlage nicht ausgeschöpfte Emissionsvolumen wird in der im Anschluss angebotenen Vermögensanlage „Bürgerbeteiligung Windpark Beltheim II“ öffentlich angeboten.

	Art und Anzahl der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500, der Höchstbetrag unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG € 25.000. Angesichts der Mindestzeichnungssumme von € 500 und dem Emissionsvolumen von € 6.000.000 können maximal 12.000 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7	Verschuldungsgrad	Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2021 errechnete Verschuldungsgrad der Emittentin (Fremdkapital / Eigenkapital) beträgt 284,32%.
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung	Ob Zins- und Rückzahlungen vertragsgemäß erfolgen können, hängt auch von den Bedingungen des Marktes für Strom aus Windenergieanlagen an Land ab. Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Erneuerbaren Energien (insbesondere EEG-Vergütung), den regulatorischen Anforderungen an den Betrieb von Strom aus Windenergieanlagen an Land sowie dem Preis von und der Nachfrage nach Strom aus Windenergieanlagen an Land beeinflusst. Für den Fall, dass sich die Bedingungen des Marktes für Strom aus Windenergieanlagen an Land besser entwickeln als angenommen, oder genauso oder nur unwesentlich schlechter entwickeln als angenommen, hat dies keine Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens. Für den Fall, dass sich die Bedingungen des Marktes für Strom aus Windenergieanlagen an Land deutlich schlechter entwickeln als angenommen, kann die Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
9	Kosten und Provisionen (Anleger)	Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Der Erwerbspreis wird vom Anleger im Zeichnungsschein festgelegt. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbscheins oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht beifferbar. Es fallen keine Provisionen an.
	Kosten und Provisionen (Emittentin)	Die Emittentin zahlt der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlung eine einmalige Provision in Höhe eines Betrages von 0,35% des tatsächlich eingeworbenen Emissionsvolumens. Diese Provision wird die Emittentin nicht aus Anlegergeldern, sondern aus sonstiger Liquidität begleichen, sodass die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern dem tatsächlich eingeworbenen Emissionsvolumen entsprechen. Weitere Kosten für die Vermittlung der Vermögensanlage entstehen der Emittentin nicht.
10	Interessenverflechtungen zwischen Emittentin und Internet-Dienstleistungsplattform	Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gem. § 67 WpHG und kann nur von volljährigen natürlichen Personen gezeichnet werden, deren Erst- oder Zweitwohnsitz sich in den PLZ-Gebieten 56290, 56288, 56283 und 56291 befindet, oder die Stromkunden der Stadtwerke Aachen AG sind. Als Stromkunden der Stadtwerke Aachen gelten natürliche Personen, die mit der Stadtwerke Aachen AG einen wirksamen Stromliefervertrag geschlossen haben, der kein Vertrag für die Ersatzversorgung ist. Der Anleger hat einen langfristigen Anlagehorizont, der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 30.06.2029 definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen.
12	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten, sodass diesbezügliche Angaben entbehrlich sind.
13	Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten	In den letzten zwölf Monaten wurden keine Vermögensanlagen des Emittenten angeboten oder verkauft. Vollständige Tilgungen von Vermögensanlagen des Emittenten waren in den letzten zwölf Monaten nicht geplant und fanden nicht statt.
14	Nachschusspflichten	Es besteht keine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG.
15	Mittelverwendungskontrolleur	Eines Mittelverwendungskontrolleurs im Sinne des § 5c Abs. 1 VermAnlG bedarf es nicht.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells	Es liegt kein Blindpoolmodell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
17	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2021 ist beim elektronischen Bundesanzeiger unter https://www.bundesanzeiger.de in elektronischer Form erhältlich. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
18	Sonstige Hinweise	Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar.
	Besteuerung	Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. ggf. bis zu 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.
	Verfügbarkeit des VIB	Das VIB ist auf der Internet-Dienstleistungsplattform, auf der Website der Anbieterin https://www.buergerbeteiligung.stawag.de/ und bei der Emittentin, Windpark Beltheim II GmbH & Co. KG, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen, verfügbar.

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.